bei milder zu beurtheilenden Verbrechen eine zu große Härte sein. Ich glaube das einmal darum nicht, weil ein geringes Verbrechen auch eine kurze Dauer der Strafe mit sich führt und die Isolirung nur bei einer längern Dauer eine Härte ist; und dann, weil für Leute, die besserungsfähig und nicht so strafbar sind, die Isolirung eine Erleichterung ist, indem sie dann nicht von dem Umgange mit allen Menschen, sondern blos von dem Umgange mit andern Verbrechern ausgeschlossen sind.

Bürgermeister Wehner: Ob durch die Grundsätze, welche der Gesetzentwurf aufstellt, die Verhältnisse, welche bei der Strafverwandlung zu berücksichtigen sind, richtig getroffen werden, will ich dahingestellt sein lassen. Allein aus dem Gesetzentwurf selbst und aus dem Deputationsgutachten muß man sich überzeugen, daß Unverhältnißmäßigkeiten und Härten, welche bisher nicht zu vermeiden waren, durch den Gesetzentwurf abgestellt werden, und ich glaube, damit muß man wenigstens vor der Hand zufrieden sein. Denn wollte man in dieser Sache weiter gehen, so gehörte dazu ein tieferes Eingehen in dieselbe, als das ist, welches man hat zu Hülfe nehmen können, nämlich in der so kurzen Zeit, in der uns der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, und in welcher wir das Deputationsgutachten in die Hände bekommen haben. Ich habe ein einziges Bedenken bei der ganzen Sache gefunden, nämlich in Bezug auf die Strafe bei Zuchthaus erster und zweiter Classe. Das Gutachten gesteht selbst zu, daß diese an sich wenig Unterschied haben. Aber das Verhältniß, welches bei der Verwandlung der Strafe von Zuchthaus zweiter Classe in die der ersten Classe besteht, scheint mir immer noch hart zu sein, und ich glaube, es wäre wünschenswerth gewesen, die hohe Staatsregierung wäre gleich darauf eingegangen, diese beiden Classen gänzlich aufzuheben, wie auch im Bericht angedeutet ist, obwohl ich einsehe, daß dies alsdann auch noch mehrere Veränderungen im Criminalgesetze selbst nach sich gezogen haben würde. Ich fürchte aber, es wird in Kurzem doch dahin kommen, und man wird zu andern Mitteln greifen und von den verschiedenen Abstufungen in den Zuchthausstrafen, welche den Zweck nicht zu erreichen scheinen, wieder abgehen müssen. Außerdem aber bin ich ganz mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Secretair v. Biedermann: Auch ich bin mit dem Deputationsgutachten einverstanden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich das Ganze als ein Interimisticum betrachte. Ich stimme nämlich aus der innigsten Ueberzeugung der Ansicht Sr. Königl. Hoheit bei, daß unser System der Freiheitsstrafen einer gänzlichen Umschmelzung dringend bedarf, theils weil keine richtige Abstufung zwischen den Strafen ist. Ich führe da die häufig mir vorgekommene Erfahrung vor, daß Sträflinge, die bereits Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe erlitten hatten, bei einer spätern Untersuchung sich lieber Zuchthausstrafe gewünscht haben, weil sie dort, wie sie behaupteten, etwas mehr zu essen bekämen. Das mag nun sein, wie es will, so geht doch daraus hervor, daß der Unterschied der beiden Strafen ein äußerst geringer sein müsse. Der zweite Grund ist der, weil der Zweck der Besserung bei unserm jetzigen Strafsystem meistens verfehlt wird. Ich habe da eine Aeußerung vernommen von einem gewesenen Züchtling, dem es nicht an Intelligenz fehlte, der mit großem Nachdrucke und dem Tone der innigsten Ueberzeugung sagte: „Gebessert kommt Keiner aus dem Zuchthause"; und das scheint mir auch theoretisch richtig zu sein. Denn wo Einer wie der Andere behandelt wird, wo nicht Disciplinarclassen gemacht werden, da ist es rein unmöglich, daß einer sich bessern kann. Er kann höchstens unverdorben herauskommen, aber gebessert nicht. Denn wenn man keine Gelegenheit hat, von einer gewissen beschränkten Freiheit Gebrauch zu machen, wenn man nicht sieht, daß nach einem richtigen Gebrauche dieser Freiheit sein Zustand sich bessert, wenn Jeder sich eben so behandelt sieht, wie Andere, er mag sich nun noch so sehr bemühen, sich gut zu benehmen, so ist nicht möglich, daß nach und nach der Vorsatz, sich zu bessern, sich so feststelle, daß, wenn er herauskommt, er als gebessert auftritt. Daß das allerdings einen weit größern Kostenaufwand verursachen muß, wenn man ein solches System aufstellen will, gebe ich zu, aber ich glaube, wenn es sich um einen so wichtigen Zweck handelt, muß man auf die Kosten nicht Rücksicht nehmen. Ich bin damit einverstanden, daß die strenge Disciplin, die jetzt herrscht, von Anfang an bei Jedem angewendet werde; wenn er sich aber bessert, muß man probiren, ihm mehr Freiheit zu gewähren, und wenn es von Erfolg ist, dann noch etwas mehr. Es ist das auch das System, welches in einigen auswärtigen Strafanstalten mit außerordentlichem Erfolg in Anwendung gekommen ist. Denn das ist nicht zu leugnen, daß Rückfälle bei uns weit häufiger vorkommen, als in den auf solche Weise organisirten Strafanstalten anderer Staaten. Indessen darauf ist jetzt nicht einzugehen; wir müssen nur die dringendsten Mängel zu beseitigen suchen.

Staatsminister v. Könneritz: Daß diejenigen, die sich durch Fleiß auszeichnen, in den Strafanstalten anders behandelt werden, ist bei uns auch der Fall. Wie man sie sonst noch anders behandeln könnte, ist mir bei großen Anstalten nicht begreiflich; denn gerade bei solchen Anstalten ist eine strenge und gleichmäßige Disciplin unbedingt nothwendig, und es müssen gewisse Regeln befolgt werden, die, wenn sie bei dem Einen nicht befolgt würden, gleich den Verdacht der Ungerechtigkeit, der Parteilichkeit erregen würden. Wäre es möglich, Jeden nach seinem individuellen Character zu behandeln, so wäre das allerdings gewiß das geeignetste Mittel, die Strafanstalten zu Besserungsanstalten zu machen. Allein dann müßten wir unendlich viel Anstalten haben, so daß sie gleich nach solchen Classen abgesondert werden könnten. Wenn der geehrte Herr Secretair bemerkte, daß bei uns Rückfälle häufiger wären, als anderwärts, so ist mir das nicht bekannt. Es haben mir statistische Notizen anderer Staaten darüber vorgelegen und ich habe nicht bemerkt, daß wir häufigere Rückfälle hätten. Allein auf Eins will ich aufmerksam machen, was allerdings dahin führt, daß wir in Sachsen mehr Rückfälle haben können, daß nämlich in andern Staaten die Freiheitsstrafen viel länger sind; daß, wenn man in Frankreich zwanzig Jahre Galeerenstrafe hat, man bei uns höchstens sechs Jahre erkennt. Daß ein solcher Verbrecher nun während der vierzehn Jahre,